

## Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 4 Nr. 2b EStDV

Spenden an die ULRICH PERSCHMANN STIFTUNG sind nach § 10 b Abs. 1 EStG steuerlich abzugsfähig. Bei Spenden bis zu **300,00 €** versenden wir nur auf Anforderung eine Zuwendungsbestätigung.

Zur steuerlichen Anerkennung Ihrer Spende mit einem Betrag bis zu 300,00 € ist es ausreichend, wenn Sie

- dieses Dokument **und**
- den Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung Ihrer Bank (Kontoauszug)

mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen. Der **Verwendungszweck** sollte die Angabe „Spende“ enthalten.

Die ULRICH PERSCHMANN STIFTUNG ist wegen Förderung der Jugendhilfe und der Altenhilfe nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Braunschweig-Altewiekering, Steuernummer 13/220/78073, vom 14. Dezember 2021, für den letzten Veranlagungszeitraum 2019 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient. Die ULRICH PERSCHMANN STIFTUNG ist berechtigt, Zuwendungsbestätigungen für Spenden auszustellen.

Wir fördern nach unserer Satzung die Jugend- und Altenhilfe im Sinne von § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der oben genannten Zwecke verwendet wird. Es handelt sich bei der Zuwendung um eine Spende.

**HERZLICHEN DANK für Ihre Spende!**

Justus Perschmann  
- Stiftungsvorstand -